

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Autismus und AD(H)S im Landkreis Leipzig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Struktur des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Verein verfolgt dabei das übergeordnete Ziel, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beenden und das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Angebote zu den Themen Autismus, ADHS, ADS sowie komorbidien Strukturen, welche unter dem Begriff Neurodivergenz zusammengefasst werden. Diese Angebote richten sich an Betroffene, Angehörige und interessierte Fachpersonen.
 - Ermöglichung einer Interaktion mit den Institutionen Kindergarten und Schule als auch Behörden, um eine höhere Akzeptanz in der Gesellschaft für die Diagnosen zu schaffen.
 - die Bildung von Selbsthilfegruppen, welche vorrangig dem Austausch unter Eltern oder Betroffenen dienen.
 - Vernetzung, Fachvorträge, Bildungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit, um eine breite gesellschaftliche Sensibilisierung voranzutreiben.

(4) Im Rahmen des Vereins können sich Selbsthilfegruppen (SHG) mit folgenden Strukturen bilden:

- Jede SHG hat eine Gruppenleitung bestehend aus einer Gruppenleiterin mit Stellvertreterin. Im Fall, dass sich keine Gruppenleitung findet, treten die Mitglieder des Vorstands in diese Funktion.
- Die Gruppenleitung bedarf nach ihrer Ernennung keiner Wiederwahl und besteht so lange fort bis sie abtritt oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewählt wird.
- Der Vorstand stellt in Absprache mit der Gruppenleitung Fördermittelanträge und verwaltet diese Mittel im Auftrag der Gruppe.
- Jede SHG agiert autonom in ihrem örtlich bzw. inhaltlich festgelegtem Gebiet und verwendet die für sie bestimmten Fördermittel sparsam und wirtschaftlich.

(5) Für Projekte können sich Mitglieder in Arbeitsgruppen (AG) zusammenfinden. Es soll eine Projektleitung benannt werden. Andernfalls übernehmen Mitglieder des Vorstands diese Funktion. Der Vorstand stellt in Absprache mit der Projektleitung Fördermittelanträge und verwaltet diese Mittel im Auftrag der Gruppe, welche sparsam und wirtschaftlich zu verwenden sind.

(6) Der Verein legt einen besonderen, aber nicht ausschließlichen Fokus auf die Verbesserung inklusiver Strukturen im schulischen Bereich. Dieser reicht von Vorschule bis Berufsschule. Hierbei soll nicht nur eine lernförderliche Umgebung für neurodivergente Lernende geschaffen werden, sondern alle an Bildung Beteiligten für ein inklusives Miteinander sensibilisiert werden, wobei der Begriff Inklusion hier in klarer Abgrenzung zu reiner Integration anzusehen ist.

(7) Der Verein agiert aktiv im Bereich Pflegeselbsthilfe nach §45d SGB XI. Auch ist der Verein Anbieter von Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Sinne des §45a SGB XI. Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden vom Verein aufgebaut. Hierzu gehört auch ein Angebot zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach §20 SGB VIII.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Eine ordentliche Mitgliedschaft kann ausschließlich von natürlichen Personen erlangt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige erlangen eine ordentliche Mitgliedschaft ausschließlich mit Zustimmung der Sorgeberechtigten.

- (2) Eine ordentliche Mitgliedschaft begründet gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Voraussetzungen für Ermäßigungen sowie die Fristen zur Beitragszahlung werden ab 2026 in einer separaten Beitragsordnung erfasst, welche jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung auf Aktualität zu prüfen ist. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch eine Mitteilung in Textform gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Monatsende des Folgemonats zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Gruppentreffen, die dem reinen Austausch unter Angehörigen bzw. Betroffenen dienen, sind insofern nicht als öffentliche Veranstaltungen anzusehen. Hier entscheidet die Gruppenleitung.
- (7) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (8) Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Weitere Vereinsfunktionen

Es gibt die Funktionen der Revisorin, Schriftführerin und Pressewartin sowie bei Möglichkeit die Besetzung durch entsprechende Stellvertreterinnen. Zudem hat der Verein eine Datenschutzbeauftragte.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder sind: die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin sowie die Schatzmeisterin und ihre Stellvertreterin. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein jeweils allein. Den Vorstandsmitgliedern wird keine Vergütung für die Vorstandstätigkeit gezahlt.
- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandstreffen können ebenso virtuell durchgeführt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die ihrer Stellvertreterin.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung und Beitragsordnung,
- b) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens einmal im Jahr in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiterin geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(10) Die Mitgliederversammlung kann ebenso virtuell durchgeführt werden. Die Beteiligung an der Versammlung kann auf allen elektronischen Wegen erfolgen. Bei allen Abstimmungen in Textform im Verein genügt eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung.

(11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstands und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks gemeinnütziger Verwendung für die Förderung zur Hilfe für Menschen mit Autismus und/oder AD(H)S.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.01.2026 ordnungsgemäß beschlossen. Sie ersetzt die am 21.02.2025 in der Gründungsveranstaltung beschlossene Satzung.